

Kurmainz, das Reichserzkanzleramt und das Reich am Ende des Mittelalters und im 16. und 17. Jahrhundert, hg. v. PETER CLAUS HARTMANN (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 47). Stuttgart: Franz Steiner 1998. 266 S., 10 Abb. Geb. € 37,-.

Hartmann vereinigt als Herausgeber in dem Sammelband zehn Beiträge eines von ihm 1997 veranstalteten Kolloquiums zum Thema »Reichserzkanzler«. Damit bleibt der Mainzer Ordinarius für Neuere Geschichte topographisch gesehen an dem Ort seiner eigenen Wirkungsstätte, denn das Amt des Reichserzkanzlers und somit »Zweiten Mannes im Staat« war vom Mittelalter bis zum Ende des Ancien Régime an das Amt des Erzbischofs von Mainz gekoppelt. Der Reichserzkanzler leitete die Kaiser- bzw. Königswahlen, ernannte das Personal der Reichshofkanzlei in Wien und führte das Direktorium auf den Reichstagen. Die umfassenden Aufgaben und vielfältigen Rollen verleiteten, wie auch auf der Tagung geschehen, das Amt des Mainzer Kurfürsten und Erzbischofs mit dem Primasamt in Polen, Frankreich oder England zu vergleichen, doch hatten den Titel eines »primas germaniae« unstreitig im Mittelalter Magdeburg und Salzburg (1854 neu bestätigt) inne. Die Beiträge stammen von *Christine Roll*, *Rolf Decot*, *Maximilian Lanzinner*, *Josef Leeb*, *Helmut Neuhaus*, *Georg Schmidt*, *Wolfgang Sellert*, *Nicole Beyer*, *Konrad Amann* und *Walter G. Rödel*. Die Autoren untersuchen in Fortführung eines Kolloquiums von 1995 weiterführende Einzelaspekte zu verschiedenen Persönlichkeiten im Amt des Reichserzkanzlers, dem Amtsverständnis und der Residenzstadt. So steht in einem ersten Beitrag Berthold von Henneberg im Mittelpunkt, dessen Politik nicht – wie bisher überwiegend geschehen – nur auf kurmainzische Interessen reduziert werden darf, sondern der im Zeitalter Kaiser Maximilians durchaus eigene reichskirchliche Interessen geltend machte (Roll). Als Maximilian Albrecht von Brandenburg 1514 schließlich Erzbischof und Kurfürst von Mainz wurde, war dieser ausdrücklich um eine Bestätigung seiner Rechte und Befugnisse als Erzkanzler bemüht. Bei Ausübung seines Amtes kam ihm entgegen, dass Kaiser Karl V. lange außerhalb des Reiches weilte (Decot). Die herausgehobene Stellung des Mainzer Kurfürsten wird am Beispiel des Frankfurter Tages von 1558 näher untersucht (Leeb). Für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts wird schließlich auch die Rolle der Mainzer Erzbischöfe und Kurfürsten in den neu geschaffenen Gremien wie den Reichsdeputations- und Reichskreistagen nachgezeichnet (Neuhaus). Die Untersuchung des Verhältnisses der katholischen Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz zu den protestantischen Reichsständen im 16. Jahrhundert stellt die Vermittlerrolle der Mainzer Erzbischöfe heraus (Schmidt). Das wiederum konnte die Mainzer Erzbischöfe nicht davon abbringen, bei der Konfessionalisierung und damit auch Sozialdisziplinierung in ihrem eigenen Territorium sich gewissermaßen in den Dienst der päpstlichen Nuntien zu stellen. Dabei wird deutlich, dass die von der Geschichtswissenschaft verwendeten Begriffe wie Sozialdisziplinierung durchaus ambivalent sind und längst nicht ausreichen für eine schlagwortartige Beschreibung der vielfältigen innerkirchlichen und innerterritorialen Vorgänge im 16./17. Jahrhundert (Amann).

Einen gewissen Einfluss hatte der Erzkanzler auf die Entstehung der Reichshofratsordnung. Doch zeigt sich, dass als Leiter der Reichshofkanzlei sein Bemühen bei den Reichsständen, auch eine Reichshofratsordnung zu schaffen, keinen Erfolg hatte. Hier half ihm vielmehr seine Leitungsfunktion bei den Königswahlen. So wurden auf Drängen des Mainzer Kurfürsten seit 1612 die designierten Könige in den Wahlkapitulationen zur Ausräumung des Mainzer Kurfürsten seit 1612 die designierten Könige in den Wahlkapitulationen zur Ausräumung und formellen Verabschiedung einer Reichshofratsordnung verpflichtet und mussten darüber hinaus alle zwei Jahre eine Visitation des Reichshofrates durch den Mainzer Kurfürsten zulassen (Sellert). Anspruch und Stellungen der Mainzer Erzbischöfe werden schließlich anhand ihrer im 16. und 17. Jahrhundert geschaffenen Grabdenkmäler im Mainzer Dom untersucht. Traditionsbrüche bei der Gestaltung lassen sich u.a. auf die verschiedenen Auftraggeber der Grabdenkmäler (Familie, Domkapitel bzw. Nachfolger im Amt des Erzbischofs) zurückführen (Beyer). In einem letzten Beitrag wird Mainz als kurfürstliche Residenzstadt im 16. und 17. Jahrhundert vorgestellt (Rödel).

So homogen die Beiträge scheinen, so kontrovers wurde manches Mal auf dem Mainzer Symposium diskutiert. So erhielt z.B. die Formulierung vom »Reichs-Staat« (Schmidt) nicht die ungeteilte Zustimmung der Tagungsteilnehmer. Auch die Vermutung, die Darstellung von Berthold von Henneberg mit einem Buch weise auf seine Zensurmaßnahmen, wurde – nach Meinung des Rezensenten zu Recht – heftig bestritten, zumal in der Tat viel mit einer standardisierten Ikonographie gearbeitet wurde. Selbstverständlich wurde in der Diskussion auch der Begriff »Konfessio-

nalisierung« (insbesondere zur Beschreibung der Vorgänge im 16. Jahrhundert) einer Diskussion unterzogen. Den anregenden Diskussionsverlauf gibt ein Protokoll wieder, das von Helmut Schmal umsichtig zusammengefasst wurde.

*Michael F. Feldkamp*

MARTIN PAPENHEIM: *Karriere in der Kirche. Bischöfe in Nord- und Süditalien 1676–1903* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 93). Tübingen: Max Niemeyer 2001. 435 S. Geb. € 66,-.

Martin Papenheim erschließt mit seiner Studie ein Thema, das Einblicke in neue Aspekte der Rekrutierung kirchlichen Führungspersonals ermöglicht. Papenheims methodischer Ansatz verbindet Bürokratieforschung und Verwaltungsgeschichte mit Erkenntnissen aus eigenen prosopographischen Untersuchungen sowie mit Netzwerkanalysen. Er kombiniert kenntnisreich historische und soziologische Forschungsansätze. Die Arbeit stellt eine umfangreiche Fallstudie zur sozialen Selektion und Mobilität der Bischofskandidaten in Italien vom Ende des 17. bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts dar und ist gleichzeitig eine der seltenen Studien zur Geschichte der päpstlichen Kurie, die sich vergleichend auch den jeweiligen staatlichen »Kultusbehörden« der Habsburger Monarchie, Venedigs, Neapels, der napoleonischen Staaten, der Staaten der Restauration und des vereinigten Italiens widmet. Eines der vielen spannenden Ergebnisse ist, dass sich die Auswahl der Bischofskandidaten an der Kurie zwar früh formal kanonistisch organisierte, die Informationsbeschaffung über mögliche Kandidaten jedoch erst sehr spät bürokratisierte. Bei der Untersuchung der Verfahrensweisen der staatlichen Behörden bei der Besetzung von Bischofsstühlen wird deutlich, dass diese früher und konsequenter bürokratisiert waren als das kuriale Verfahren, das mit dem sog. Informativprozess nur eine kanonische Endabnahme bzw. Endkontrolle kannte, sieht man von den bei Papenheim, fußend auf Vorarbeiten von Lajos Pásztor, erstmals herausgearbeiteten Findungskommissionen während der Pontifikate von Innozenz XI., Benedikt XIV. und Leo XIII. ab. Spannend ist außerdem zu sehen, wie die frühe Konkordatspolitik des 19. Jahrhunderts, die dem Landesherrn weitgehende Zugeständnisse bei der Rekrutierung des kirchlichen Führungspersonals zugestand, mittels informeller Absprachen von der römischen Kurie de facto neutralisiert werden konnte. Durch die kuriale Vorprüfung der Kandidaten für die süditalienischen Bischofsstühle im 19. Jahrhundert durch den Heiligen Stuhl wurde das Nominationsrecht des Königs Beider Sizilien ausgehebelt.

Eine prosopographische Auswertung der im Anhang veröffentlichten biographischen Daten zu den italienischen Bischöfen dokumentiert die unterschiedliche Sozialstruktur der Bischöfe, die etwa zu Beginn des Untersuchungszeitraumes in Süditalien auch schon aus bürgerlichen Verhältnissen kamen. Das im Norden Italiens für eine Karriere notwendige Adelsprivileg fällt erst unter Kaiser Joseph II. weg. Dort veränderten sich im 19. Jahrhundert die stützenden Netzwerke der Bischofskarrieristen erheblich und wandelten sich zu Weltanschauungsgruppen. Bemerkenswerterweise wurde deshalb vor allem die Mitarbeit an kirchlichen Zeitschriften der Karriere förderlich.

Netzwerke waren dann erfolgreich, wenn sie in die vatikanischen oder staatlichen Instanzenzüge hinein reichten und so die Versuche bürokratischer Auswahl und Kontrolle aufweichten – was ihnen auch regelmäßig gelang. Im Zusammenhang mit der Behandlung der Bischofsberufungen unter Papst Leo XIII. hat Papenheim erstmals die Zusammensetzung und die Arbeit der im geheimen, aber in höchstem Maße rege tätigen Kommissionen (»Consilium S.R.R. Cardinalium elegendis Italiae episcopis«) rekonstruieren können. Dazu waren zusätzliche aufwendige Archivrecherchen erforderlich. Die Bedeutung der Ergebnisse reicht weit über die eigentliche Kuriengeschichte hinaus. Sie sind für das Verständnis des Verhältnisses von Kirche und Staat im späten 19. Jahrhundert von großer Wichtigkeit.

Mit dem hier behandelten Zeitraum vom 17. bis 20. Jahrhundert nähert sich der bisher durch frühneuzeitliche Studien ausgewiesene Historiker Papenheim der Zeitgeschichte. So endet er mit einer biographischen Skizze des ansonsten nicht unbekanntes Papstes Paul VI. Sie liest sich freilich nach der Lektüre des vorliegenden Buches in einem neuen Kontext und zeigt, dass eine »Tellerwäscher-Karriere« im kirchlichen Italien nur schwer zu erreichen war, der soziale Aufstieg meist eine Angelegenheit mehrerer Generationen war und es dann auch noch der Verwandtschaft, den mächtigen Gönnern und den helfenden Freunden bedurfte. Freilich mit gewisser Vorkenntnis